

Die Bestimmung jenes Generales läßt sich daher allenfalls rechtfertigen, keineswegs aber eine Bestimmung, wie sie in dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe sich aufgenommen findet. Denn zwischen der Vertretung von Depositen und der Vertretung, welche durch Regelwidrigkeiten bei Eintragung und Löschung von Hypotheken in den Hypothekenbüchern entsteht, ist ein großer Unterschied. Der Gerichtsherr, wenn er nicht entschiedenes Unglück bei der Wahl des Gerichtshalters und sonst hatte, wird Mittel und Wege haben, sich gegen die Vertretung bei Depositen zu sichern. Aber ich muß schlechterdings ableugnen, daß es auch im Entferntesten möglich sei, sich zu sichern gegen eine Vertretung, die aus Versäumniß und Nachlässigkeit des Gerichtshalters bei Eintragung und Löschung von Hypotheken sich herschreibt. Es würde eine solche Vertretung die Nothwendigkeit für den Gerichtsherrn bedingen, bei jeder Eintragung und Löschung selbst gegenwärtig zu sein, und wie der Gesetzentwurf dies nicht verlangt, so wird es auch nie verlangt werden können. Denn es würde eine solche Einrichtung zu Weitläufigkeiten, Belästigungen und Kosten führen, die nicht nur für den Gerichtsherrn geradezu unerträglich, sondern auch für die Betheiligten von Nachtheil sein würden. Es liegt daher klar vor, daß, wenn man die vorliegende §. in dem Gesetzentwurf aufnehmen wollte, man weiter gehen würde, als in Bezug auf die Frage der Vertretungsverbindlichkeit der Gerichtsherrn bisher in der Gesetzgebung feststand, ja, daß man einen Rechtsgrundsatz aufstellen würde, den ich meinerseits von keiner Seite zu rechtfertigen wüßte. Wenn aber auch die Kammer sich jetzt oder später entschließen wollte, gegen mein Abmahnen eine §. in den Gesetzentwurf aufzunehmen, die Etwas über die Vertretungsverbindlichkeit der Gerichtsherrn bestimmte, so müßte ich wenigstens wünschen, daß sie anders gefaßt werde, so würde ich wünschen, daß man erkläre, der Gerichtsherr sei nur subsidiarisch und nicht principaliter zum Schadenersatz verbindlich. Es scheint mir in der Billigkeit zu liegen, ja der Gerechtigkeit zu entsprechen, daß man wenigstens in Fällen, wo der Gerichtshalter gegen den Willen des Gerichtsherrn sich Etwas zu Schulden gebracht hat, zuvörderst ihn selbst zum Ersatz verbindlich erkläre. Aber auch das ist nicht einmal in dem Gesetzentwurfe geschehen, und insofern verstößt er, wie mich bedünkt, allerdings gegen die Billigkeit, ja, vielleicht selbst gegen den Zweck. Denn es würde eine §. in der angedeuteten Fassung den Nutzen gewähren, daß nicht bloß ein, sondern zwei Individuen dem betheiligten Beschädigten zu haften hätten. Aber ich erkläre, daß ich selbst einer solchen §., wenn sie von der Staatsregierung oder von der zweiten Kammer oder einem Mitgliede unserer Kammer eingebracht werden wollte, meine Zustimmung verweigern müßte, und zwar aus dem Grunde, weil (eine Bemerkung, die ich gegen die Aeußerung des Herrn Bürgermeister Hübler richte) eine solche §. keineswegs in dieses Gesetz gehört. Will man Grundsätze über die Vertretungsverbindlichkeit der Gerichtsherrn aufstellen, so gehören diese in das Civilgesetzbuch, aber ebensowenig in ein Gesetz über Hypotheken, als in ein Gesetz über Einrichtung des Depositenwesens. Rechtsfragen von

solcher Wichtigkeit auf die Gefahr hin, schon durch Verschiedenheit der Fassung zu Zweifeln Anlaß zu geben, so nebenher in einzelnen Gesetzen abzuhandeln, das halte ich für höchst bedenklich, und diesem Grunde werden gewiß auch die übrigen Mitglieder der Deputation, mögen sie sonst meiner Ansicht beipflichten oder nicht, aus voller Ueberzeugung beitreten. Ich rathe daher der Kammer an, daß sie diese §. in Wegfall bringe.

Prinz Joh'ann: Ich habe in der Deputation mich gleichfalls mit dem Wegfall der §. einverstanden erklärt, ich muß aber bekennen, daß es gerade aus den umgekehrten Gründen geschieht, als die mein Herr Nachbar entwickelt hat. Ich bin der Ueberzeugung, daß — mag die §. stehen bleiben oder wegfallen, — im Allgemeinen als Grundsatz die Vertretungsverbindlichkeit des Gerichtsherrn stehen bleiben wird. Ich kann mich nicht damit einverstanden erklären, daß man die Grundsätze des römischen Mandats hier anwende. Es ist dies wieder ein Fall, wo man die Grundsätze des römischen Rechts mit Unrecht auf deutsche Verhältnisse herüberzieht. Das römische Mandat handelt stets nur von Privathandlungen, hier handelt es sich um Ausübung eines öffentlichen Amtes, da kann man die Grundsätze jenes Mandats nicht anwenden. Man hat sich auf die preussische Gesetzgebung bezogen, aber dabei einen großen Unterschied übersehen. In Preußen ist der Gerichtshalter unabsetzbar, in Sachsen ist noch nicht aufgehoben, daß er abgesetzt werden kann, und so lange dies Verhältniß besteht, scheint die unitas personarum zwischen dem Gerichtsherrn und Gerichtshalter außer Zweifel. So lange dies stattfindet, ist der Gerichtsherr Inhaber der Gerichtsbarkeit, und der Gerichtsverwalter übt sie nur in seinem Namen aus; es muß daher auch jener Alles vertreten, was dieser gethan hat. Endlich hat man sich auf die vaterländische Gesetzgebung berufen. Ich muß bemerken, daß sie allerdings nicht bestimmte Aussprüche enthält; aber daß die Praxis hierüber außer Zweifel ist, wird den geehrten Herren der Kammer wohl gleichfalls, vielleicht zu ihrem eigenen Nachtheile, außer allem Zweifel sein. Wenn ich mich demnach für den Wegfall der §. erkläre, so geschieht es, weil ich glaube, daß der Umfang jener Vertretungsverbindlichkeit nicht ganz außer Zweifel sei. Um ein Beispiel anzuführen, so ist die Frage nicht entschieden, ob der Gerichtsherr ultra vires des Grundstücks, auf dem die Gerichtsbarkeit ruht, zur Vertretung des Gerichtshalters verbindlich sei, und derartige Fragen mehr, so auch die Frage, ob er den Gerichtshalter zu vertreten habe, wenn dieser ganz außerhalb seiner Function gehandelt hat. Letzteres möchte ich verneinen. Diese Fragen sind nicht ganz entschieden; sie würden aber, wie mir scheint, durch die Fassung der 137. §. entschieden werden, oder wenigstens würde es den Anschein gewinnen, als ob sie entschieden werden sollen. Es ist diese §. überhaupt nur die Folge eines allgemeinen Grundsatzes. Dieser bleibt stehen, und es ist nicht rathsam, ihn in Beziehung auf einen speciellen Gegenstand speciell auszusprechen, weil gerade dann Zweifel entstehen können. Nun habe ich auch gewünscht, die Kammer über die Folgen zu beruhigen, welche diese §. haben